Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes

und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 53 (1980)

Heft: 12

Rubrik: OKK-Informationen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Neuerungen per 1. Januar 1981

1. Vorschriften

Auf den 1. Januar 1981 werden neu erlassen:

- Verzeichnis der für den Kommissariatsdienst gültigen Vorschriften
- Regl. 51.3 / II dfi Tankstellenverzeichnis des OKK
- Regl. 51.3 / III d Revision 1981 der Administrativen Weisungen des OKK (AW OKK)
- Regl. 51.3 / V
 Verzeichnis der Beförderungsdienste Beilage zum Regl. 51.3 / V
- Regl. 51.3/VI dfi Verzeichnis der Truppenunterkünfte
- Regl. 51.3 / VII dfi Verzeichnis der permanenten Zivil-Telefonanschlüsse der Truppe im Instruktionsdienst

Diese Vorschriften werden gegen Ende Jahr an die KK, Kom Of und Qm zugestellt. Diese haben, mittels Bestellkarte, die benötigte Anzahl Vorschriften für alle ihnen administrativ unterstellten Rechnungsführer (Four, HD und FHD Rf, Four Geh) bei der Eidg. Drucksachen- und Materialzentrale, 3000 Bern, anzufordern.

Esercito svizzero

Regolamento 60.6 i

Ricette per la cucina militare

Valevole dal 1º luglio 1974 «Con modifiche sino al 31 dicembre 1979» – Una buona notizia per i contabili e capicucina di lingua italiana: è apparso il regolamento 60.6 i Ricette per la cucina militare, valevole dal 1º luglio 1974, con modifiche sino al 31 dicembre 1979. Questo regolamento può essere ordinato dai CG, uff com o Qm, per iscritto e globalmente per corpo di truppa, all'Ufficio federale degli stampati e del materiale, 3000 Berna.

 Im Laufe des Frühjahrs 1981 wird das neue Regl. 60.8 Behelf für den Kommissariatsdienst (BKD 81) erscheinen. Dieser ist für die Kriegskommissäre, Kommissariatsoffiziere und Quartiermeister bestimmt.

2. Revision 1981 AW OKK

Bei dieser Revision handelt es sich um

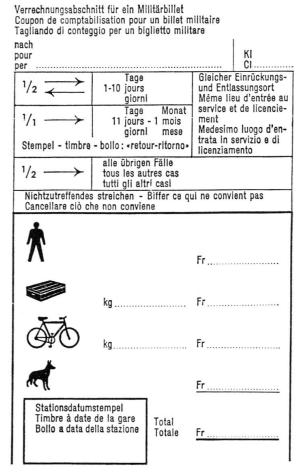
- eine Korrektur der Ziffer 22: die Beiträge an die AlV sind in der Höhe auf maximal *Fr. 9.80* und nicht 15.60 im Monat begrenzt.
- die Erhöhung um *Fr. 1.* (Frühstück + —.20, Mittag- und Nachtessen je —.40) der in Ziffer 46 und 52 festgelegten Pensionspreise (ausgenommen bei Of Haushalten).

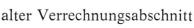
3. Militärtransporte

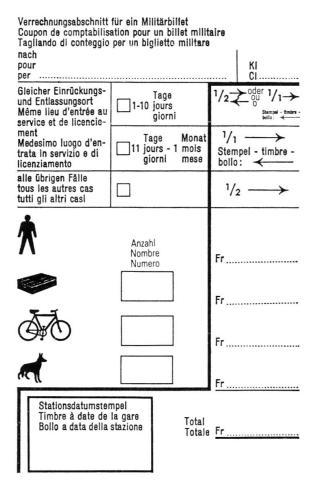
Gleichzeitig mit der allgemeinen Tariferhöhung per 29.10.80 wurden verschiedene strukturelle Änderungen vorgenommen. So wurde der Verkauf und die Fahrausweiskontrolle im Nahverkehr zur Senkung der Kosten durch den Einsatz von Billettautomaten und die Selbstentwertung der Fahrausweise durch die Reisenden stark vereinfacht. Dies bedingte, dass der Rabatt für Hin- und Rückfahrten im Nahbereich aufgehoben und die Gültigkeitsdauer der Fahrausweise herabgesetzt werden musste.

Für Entfernungen bis zu 36 km, bei denen die Gültigkeitsdauer der Billette nur 1 Tag beträgt, sind bei Dienstleistungen von 2 – 10 Tagen anstelle von

- Billetten für Hin- und Rückfahrt
- Billette einfacher Fahrt zum ganzen Preis, gültig zur Hin- und Rückfahrt mit einer Gültigkeitsdauer von 1 Monat abzugeben.







neuer Verrechnungsabschnitt

In Fällen, wo die gewöhnlichen Billette für Hin- und Rückfahrt nur 1 Tag gültig sind, hat die *Billettausgabestelle* mit dem Wehrmann abzuklären, welche Art von Billett abzugeben ist.

Die Formulare 7.2 «Verrechnungsabschnitt zum Marschbefehl für den Instruktionsdienst» und 7.3 «loser Verrechnungsabschnitt» sind beim Nachdruck entsprechend angepasst worden. Der Vorrat an bisherigen Formularen ist weiter zu verwenden bis er aufgebraucht ist.

Bei den Verrechnungsabschnitten zu den Marschbefehlen für Stellungspflichtige (Form. 7.10), FHD-Aushebung (Form. 7.10 / I), obligatorisches Flugtraining (Form. 7.32), Verbliebenenkurse (Form. 7.34) und Vorladung vor eine sanitarische Untersuchungskommission (UC) oder Rekurskommission (Form. 7.39) wird dagegen von einer Anpassung des Aufdruckes abgesehen, weil die mit diesen Formularen verbundenen Dienstleistungen in der Regel nur 1 Tag betragen und daher die eintägige Gültigkeitsdauer im Nahverkehr in den meisten Fällen ausreichen wird. Beim Bezug von Militärbilletten mit *Gutscheinen*, Ausweiskarten für Fahrten in Zivil und Urlaubspässen, ist in Fällen, wo die normale Gültigkeitsdauer des Retourbillettes im Nahverkehr nicht ausreicht, je ein Billett einfacher Fahrt für die Hinfahrt und für die Rückfahrt zum halben Preis mit den entsprechenden Daten zu beziehen.

Da diese Änderungen in erster Linie die Bahn-Billettausgabestellen betreffen, werden die Bestimmungen im VR (Ziffer 264) und im Regl. 52.34, Vorschriften über Militärtransporte, anlässlich der nächsten Revision angepasst.

OKK, Abt Kommissariatsdienst

Varia

Wir gratulieren

Diejenigen unserer Leser, welche den «Beobachter Mitte November» exakt studierten, stellten fest, dass der «Furierverband» (anstelle Fourierverband) Frauenfeld ein echtes Bravo verdient hat. Dank des kameradschaftlichen und selbstlosen Einsatzes gelang es, das Leben einer Bergsteigerin zu retten. Derjenige, welcher den Weg zum nächsten Telefon in so unwahrscheinlich kurzer Zeit zurückgelegt hat (45 Minuten anstelle von 2 Stunden) ist der Sektionsfähnrich Albert Wehrli. Dem tapferen und schnellen Fourier gebührt deshalb ein besonderes Kränzchen gewunden.

Friteusen - ein neues SIH-Merkblatt

Was für Modelle sind auf dem Markt, welchen Elektroanschluss erfordern sie, was für eine Bedeutung kommt der Heizleistung zu, welche Grösse ist zweckmässig?

Alles Wissenswerte erfährt man in der neuen SIH-Publikation, die für Fr. 3.50 bezogen werden kann beim Schweiz. Institut für Hauswirtschaft, Postfach, 8045 Zürich, oder Telefon 01 66 39 44

Leitfaden und Merkblätter für die wärmetechnische Gebäudesanierung

(deutsch und französisch). In Ergänzung zu den Weiterbildungskursen für die wärmetechniche Sanierung von Gebäuden werden die EDMZ, 3000 Bern, und die Schweiz. Zentralstelle für Baurationalisierung EMPA, 8600 Dübendorf, ab Februar 1981 einen «Leitfaden für die wärmetechniche Gebäudesanierung» und viele detaillierte Merkblätter zum Verkauf anbieten.